ARBITRATION
AND
MEDIATION CENTER

WIPO
WORLD
INTELLECTUAL PROPERTY
ORGANIZATION

EXPERTENENTSCHEID

comparis.ch AG v. Miroljub Ivanovic, MI Systems
Verfahren Nr. DCH2026-0009

1. Die Parteien

Die Gesuchstellerin ist comparis.ch AG, Schweiz, vertreten durch Kanzlei Caro, Schweiz.

Der Gesuchsgegner ist Miroljub Ivanovic, MI Systems, Serbien.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domainname <comparys.ch> (nachfolgend der „Domainname").
Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz. Der Registrar ist Infomaniak Network SA.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das „Zentrum") am 30. Juni 2026 per E-Mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für „ .ch" und „.li" Domainnamen („
Verfahrensreglement"), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 2. Juli 2026 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass der Gesuchsgegner Inhaber und administrative Kontaktperson des Domainnamens ist. Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 6. Juli 2026 wurde das Gesuch ordnungsgemäss zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 26. Juli 2026.

Am 6. Juli 2026 übermittelte der Gesuchsgegner eine Mitteilung an das Zentrum, deren Eingang das Zentrum im Anschluss bestätigte. Auf Antrag der Gesuchstellerin wurde das Verfahren am 27. Juli 2026 bis zum 26. August 2026 ausgesetzt. Am 27. August 2026 wurde das Verfahren auf Antrag der Gesuchstellerin wiederaufgenommen. Die Gesuchstellerin wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 4. September 2026.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 10. September 2026 Tobias Zuberbühler als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin bietet online Vergleichsdienstleistungen an, u.a. in den Bereichen Versicherungen, Krankenkassen und Immobilien.

Die Gesuchstellerin ist seit 1996 Inhaberin der Schweizer Firma „Comparis GmbH", deren Name später im Handelsregister zu „comparis.ch AG" geändert wurde. Die Schweizer Marke COMPARIS (Nr. 472823) wurde am 25. Mai 2000 beim Institut für Geistiges Eigentum eingetragen. Zudem ist die Gesuchstellerin Inhaberin des Domainnamens <comparis.ch>, der am 22. Mai 1996 registriert wurde.

Der streitige Domainname wurde erstmals am 25. November 2009 registriert. Der Gesuchsgegner ist seit dem 2. Dezember 2025 als Halter des streitigen Domainnamens eingetragen. Auf der Website des Gesuchsgegners werden Versicherungsvergleichsdienste angeboten.

5. Parteivorbringen

A. Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin beruft sich auf ihre Marken und gibt an, dass diese in der Schweiz über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügen. Sie argumentiert ausserdem, dass der streitige Domainname <comparys.ch> und ihr eigener Domainname <comparis.ch> praktisch identisch seien und daher ein hohes Verwechslungspotential aufwiesen. Man könne nur schon wegen eines kleinen Tippfehlers schnell auf die Website des Gesuchsgegners anstatt auf jene der Gesuchstellerin gelangen. Da diese zudem gleiche Dienstleistungen wie der Gesuchsgegner anbiete, bestünde die Gefahr, dass ein Internet-Benutzer sich auf der Website der Gesuchstellerin wähne.

B. Gesuchsgegner

Der Gesuchsgegner hat keine Gesuchserwiderung eingereicht. Am 6. Juli 2026 übermittelte der Gesuchsgegner eine Mitteilung an das Zentrum, in der er erklärte, die mit dem streitigen Domainnamen verbundene Website gelöscht zu haben.

6. Entscheidungsgründe

A. Die Gesuchstellerin verfügt über Kennzeichenrechte

Die Gesuchstellerin hat bewiesen, dass sie seit 2000 Inhaberin der Schweizer Marke COMPARIS ist.

B. Klare Verletzung der Rechte der Gesuchstellerin

Das Bundesgericht hielt in einem Leitentscheid fest, dass Domainnamen eine Kennzeichnungsfunktion haben und gegenüber den absolut geschützten Kennzeichen Dritter den gebotenen Abstand einzuhalten haben, um Verwechslungen zu vermeiden (BGE 126 III 239, <berneroberland.ch>). Eine Verwechslungsgefahr besteht, sobald es aufgrund der relevanten Kriterien (Schriftbild, Wirkung, Sinngehalt) und aufgrund der Gleichartigkeit des Angebots an Dienstleistungen bei den Benutzern des Internets zu Verwechslungen kommen kann. Dass Verwechslungen tatsächlich stattgefunden haben, ist nicht Voraussetzung (BGE 128 III 401 E. 5, <luzern.ch>).

Die Schaffung einer Verwechslungsgefahr durch Ausnutzen von Tippfehlern der Internet-Benutzer bei der Eingabe des Domainnamens, um die Benutzer auf die eigene Website zu lenken (sog “Typosquatting”), stellt eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 MSchG dar und fällt auch unter Art. 3 lit. d UWG (vgl. Mark Schweizer, 5 Jahre SWITCH-Streitbeilegungsverfahren: fair.ch?, AJP 8/2009 S. 980 und die dort in Fn. 76 zitierten Fälle sowie im Zusammenhang mit der Gesuchstellerin *Comparis.ch AG v. Shandong Trading Ltd.*, WIPO Verfahren Nr. DCH2011-0025, <combaris.ch>; *comparis.ch AG v. Ancient Holdings, LLC*, WIPO Verfahren Nr. DCH2011-0019, <compariss.ch>; *comparis.ch AG v. Cifagro enterprises u.a.*, WIPO Verfahren Nr. DCH2011-0018, <comparys.ch>; *comparis.ch AG v. Cifagro enterprises u.a.*, WIPO Verfahren Nr. DCH2012-0031, <omparis.ch>).

Der streitige Domainname <comparys.ch> unterscheidet sich von der geschützten Marke COMPARIS lediglich durch einen Austausch des Buchstabens „i” durch den Buchstaben „y”. Nach Ansicht des Experten sind das Schriftbild und der phonetische Klang von „comparis” und “comparys” verwechselbar ähnlich. Wie die Gesuchstellerin zudem bewiesen hat, bietet der Gesuchsgegner unter dem streitigen Domainnamen ähnliche Dienstleistungen wie die Gesuchstellerin an (Versicherungsvergleiche), was die Verwechslungsgefahr noch erhöht.

Die Registrierung und Benutzung des Domainnamens zum Zwecke des Typosquattings verstösst somit gegen Art. 13 MSchG sowie Art. 3 lit. d UWG.

Da der Gesuchsgegner keine schlüssigen Verteidigungsgründe vorbringt, welche die Darstellungen der Gesuchstellerin widerlegen oder ihr eigenes legitimes Interesse begründen, befindet der Experte, dass die Verletzung der Rechte der Gesuchstellerin durch die Registrierung und Verwendung des streitigen Domainnamens seitens des Gesuchsgegners eine Übertragung des streitigen Domainnamens rechtfertigt.

7. Entscheidung

Der Experte entscheidet aus den oben genannten Gründen, dass der Domainname <comparys.ch> gemäss Paragraph 24 des Verfahrensreglements an die Gesuchstellerin zu übertragen ist.

Tobias Zuberbühler
Experte
Datum: 25. September 2026